

## **BGer 5A\_884/2018 vom 30. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_884\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_884_2018)

FR: TF 5A\_884/2018 du 30 octobre 2018

IT: TF 5A\_884/2018 del 30 ottobre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend Grundbuchführung; die Beschwerde in Zivilsachen steht an sich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Aus der weitergeleiteten Eingabe als solcher, welche weitgehend ein Pamphlet darstellt und primär Aufforderungen an das Kantonsgericht richtet, geht kein eigentlicher Beschwerdewille hervor. Indes trägt der damit zurückgesandte angefochtene Entscheid an verschiedenen Stellen das Wort "Rekurs" und am Schluss den Vermerk "Rekurs total 18.10.18" sowie die Unterschrift der Beschwerdeführerin. Im Verbund lassen die Dokumente einen klaren Beschwerdewillen erkennen.

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein sachgerichtetes Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde scheitert bereits an rechtsgenügenden Rechtsbegehren; namentlich kann ein (im Übrigen unbeziffertes) Schadenersatzbegehren "gegen das freche grobstfahrlässige handelnde grundbuchamt U.\_\_\_\_\_ wegen rechtswidriger kommunikationsignoranz" nicht im Rahmen einer Grundbuchbeschwerde gestellt werden.

Sodann geht die Beschwerdeführerin mit ihren Schimpftiraden nicht ansatzweise auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides ein, weshalb es auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung fehlt.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Übrigen als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG ).

#### **E. 4**

Ansichts der seit Jahren erfolgenden, meist ausschliesslich querulatorischen und inhaltlich unbegründeten Beschwerdeführung wird der Beschwerdeführerin ausdrücklich angedroht, dass die II. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zukünftig Eingaben ähnlicher Art - nach Prüfung - unbehandelt ablegen wird.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.